



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

geb. am . 3.1985 in / Irak

wohnhaft: Aufnahmeeinrichtung Oldenburg
Klostermark 70-80
26135 Oldenburg

vertreten durch: Rechtsanwälte
Klaus Walliczek
Paulinenstraße 21
32427 Minden

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Griechenland wird angeordnet.

Begründung:

Der Antragsteller, irakischer Staatsangehöriger assyrischer Volkszugehörigkeit sowie Christ, reiste nach eigenen Angaben Ende 2009 mit einem LKW in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 07.01.2010 Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts auf Grund des Abgleichs der Fingerabdrücke des Antragstellers und des dabei erzielten EURODAC- Treffers lagen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II VO).

Am 12.02.2010 wurde ein Übernahmesuchen nach der Dublin II VO an Griechenland gerichtet. Die griechischen Behörden antworteten jedoch nicht auf das Ersuchen Deutschlands und reagierten auch nicht auf ein entsprechendes Verfristungsschreiben vom 19.04.2010.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Asylantrag ist gem. §27a AsylVfG unzulässig, da Griechenland auf Grund Verfristung gem. Art. 18 Abs. 7 Dublin II VO mit Ablauf des 12.04.2010 für die Behandlung des Asylantrages zuständig geworden ist.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, sind nicht ersichtlich.

Dem Bundesamt ist bekannt, dass es in Griechenland in Einzelfällen zu Defiziten bei der Anwendung des EU-Flüchtlingsrecht und zu persönlichen Härten für nach der Dublin II VO überstellte Flüchtlinge und Asylbewerber kommen kann.

Trotz dieser, insbesondere durch die Berichte von Pro Asyl und UNHCR bekannt gewordenen Situation, ist ein genereller Überstellungsstopp nach Griechenland nicht angezeigt. Aus den vorliegenden Informationen folgt nicht, dass Asylbewerbern in Griechenland die Möglichkeit der Asylantragstellung versagt würde oder dass sie dort generell kein faires Verfahren zu erwarten hätten (VG Koblenz, Urt. v. 09.07.2008 – 1 K 353/08.KO).

Im Hinblick auf die aktuelle Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Griechenland ist neben der Stellungnahme des UNHCR vom 10. Januar 2008 gegenüber dem VG Frankfurt am Main auch auf die gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu dieser Frage erfolgte Stellungnahme des UNHCR vom 14. Februar 2008 hinzuweisen. In diesem Bericht des UNHCR wird bereits ausdrücklich festgestellt, dass Dublin-Rückkehrer grundsätzlich die Möglichkeit haben, einen Asylantrag zu stellen. Damit kann nicht von einer Verweigerung von Schutz durch den griechischen Staat ausgegangen werden. Dass für die nach der Dublin-Verordnung nach Griechenland überstellten Personen die Möglichkeit besteht, einen Asylantrag zu stellen und ein entsprechendes Verfahren durchzuführen, wird in den Zustimmungsschreiben der griechischen Behörden seit etwa April 2008 ausdrücklich festgestellt.

Allerdings kann ein effektiver Zugang zu einem Asylverfahren nur bei Einhaltung der Verfahrensgarantien und bei Absicherung der materiellen Grundbedürfnisse des Asylbewerbers angenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Richtlinie zu Aufnahmebedingungen (2003/9/EG vom 27.01.2003), der sog. Qualifikations-Richtlinie (2004/83/EG vom 29. April 2004) und der Verfahrensrichtlinie (2005/85/EG vom 1. Dezember 2005) eine Verbesserung der Situation in Griechenland eingetreten ist und diese Entwicklung auch weiter anhält. So hat der griechische Innenminister bei seinen Stellungnahmen zur Dublin-Problematik beim Rat der Innen- und Justizminister der Europäischen Union am 18. April 2008 und am 5./6. Juni 2008 auf Verbesserungen hingewiesen und weitere angekündigt. Auch aktuelle Stellungnahmen des UNHCR, z.B. vom 27. Februar 2009 in einem Verfahren vor dem VG Hamburg, weisen darauf hin, dass die griechischen Behörden einige Schritte unternommen haben, um ihr Asylsystem zu stärken; so wurde auch die Zusammenarbeit mit UNHCR intensiviert. Es erscheint aber, worauf auch UNHCR hinweist, nicht ausgeschlossen, dass es gegenwärtig und auch noch in Zukunft Schwierigkeiten bei der Durchführung von Asylverfahren und der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten geben kann, die im Einzelfall gegenüber den betroffenen Asylbewerbern zu persönlichen Härten und Schwierigkeiten führen können.

Diese Einschätzung wird auch durch Erkenntnisse, die bei einem Besuch von Vertretern des Bundesamts und bei Gesprächen mit Vertretern griechischer Behörden, dem UNHCR und dem Flüchtlingsrat Ende November 2008 gewonnen wurden, bestätigt.

Danach bestehen noch immer Kapazitätsprobleme bei der Bewältigung des hohen Zustroms von Flüchtlingen und Migranten. Dies betrifft vor allem die Anzahl der Personen, die zur Entscheidung über Asylanträge und Widersprüche eingesetzt werden, den Einsatz von Dolmetschern und die Bereitstellung von Unterkünften. Griechenland räumt aber sog. Dublin-Rückkehrern wie anderen Asylbewerbern die Möglichkeit ein, einen Asylantrag zu stellen, eine Arbeit aufzunehmen, die Hilfe vor allem nichtstaatlicher Hilfsorganisationen in Anspruch zu nehmen und auch gegebenenfalls Rechtsmittel gegen negative Entscheidungen einzulegen. Gemäß der Dublin-VO überstellte Asylbewerber wird die Möglichkeit gegeben, noch am Flughafen einen Asyl- bzw. Folgeantrag zu stellen oder auf ein bereits laufendes Asylverfahren Bezug zu nehmen. Dabei wird davon ausgegangen, dass gerade für sog. Dublin-Rückkehrer besondere Anstrengungen der griechischen Behörden erfolgen, die Gewährleistungen des EG-Asylrechts einzuhalten. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen auch nicht die Schlussfolgerung zu, dass die Auswahl der Asylbewerber, soweit sie die Zentrale Ausländerbehörde Attica in der Petrou-Ralli-Straße in Athen aufsuchen, in willkürlicher oder gar entwürdigender Form erfolgt. Angesichts bestehender Kapazitätsprobleme ist es rücküberstellten Personen auch durchaus zumutbar, bei den zuständigen griechischen Behörden – etwa bzgl. der Bereitstellung von Wohnraum – auch mehrmals vorzusprechen. Hinweise für umfassende und gravierende Verstöße gegen fundamentale Gewährleistungen des Asylrechts oder Kerngewährleistungen des Flüchtlingsrechts oder der Menschenrechte waren nicht erkennbar.

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Berichte von Pro Asyl und UNHCR ist deshalb zwar einzuräumen, dass es gegenwärtig und auch noch in Zukunft Schwierigkeiten bei der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten – etwa im Hinblick auf Unterbringung – geben kann, die im Einzelfall gegenüber den betroffenen Asylbewerbern zu persönlichen Härten und Schwierigkeiten führen können.

Es handelt sich aber um eine Frage der Umstände des Einzelfalls, wie sich die Situation des Asylbewerbers konkret darstellt und wie sein Asylverfahren durchgeführt wird. Insoweit erscheint es nicht ausgeschlossen, dass in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen eines Asylbewerbers – etwa seiner Wendigkeit, seinen Sprachkenntnissen, seinen Kontakten – eine unterschiedliche Behandlung von Asylbewerbern im Asylverfahren erfolgt. Dem trägt das Bundesamt Rechnung, indem es bei besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absieht. Dies gilt für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge, sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Zu diesem Personenkreis zählt der Antragsteller, jedoch nicht. Weder aus seinem Vorbringen in der Anhörung noch aus dem Akteninhalt ergeben sich Hinweise darauf, dass er nicht in der Lage wäre, mit der Situation in Griechenland umgehen zu können.

Vgl. dazu z.B. VG Arnsberg, Beschluss vom 20.01.2009, 13 L 857/08, unter Würdigung des Berichts von „Pro Asyl“ vom 13.11.2008.

Eine in Deutschland möglicherweise günstige und im Mitgliedstaat gegebenenfalls abweichende Entscheidungspraxis stellt dabei keinen ausreichenden Grund dar, von einer Dublin-Überstellung abzusehen. Es entspricht nicht Sinn und Zweck der Durchführung des Dublin-Verfahrens und der

Ausübung des Selbsteintrittsrechts, verbindlich geregelte Zuständigkeiten auf der Grundlage einer Abwägung von Erfolgsaussichten eines Asylverfahrens in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Frage zu stellen.

Daher wird der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland ist verpflichtet, die Überstellung nach Griechenland als zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen.

2.

Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Griechenland beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Eine Aussetzung der Abschiebung ist wegen § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht möglich.

Eine pauschale Durchbrechung der gesetzgeberischen Vorgabe des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist vom Grundsatz der normativen Vergewisserung nicht gedeckt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass jeder nach Griechenland abgeschobenen oder überstellten Person dort ausnahmslos konkrete Gefahren für Leib und Leben, denen sie sich nicht entziehen könnte, drohten, sind nicht erkennbar. Den vorliegenden Berichten der NGO's zufolge sind Unzulänglichkeiten im Asylverfahren und bei der Unterbringung der Asylbewerber in Griechenland in Einzelfällen festgestellt worden, nicht jedoch belegbare Verstöße gegen das non-refoulement-Gebot bzw. konkrete Schutzversagung, die zu einer Gefährdung des Betroffenen geführt hätten. Die von Pro Asyl und UNHCR vorgetragenen Probleme im Rahmen des griechischen Asylverfahrens erreichen in ihrer Qualität in keiner Weise den Grad der seitens des BVerfG in seinem Konzept der normativen Vergewisserung geforderten Gefährdung von Leib und Leben des Betroffenen.

Vgl. VG Frankfurt/ Main, Beschluss vom 09.10.2009, 3 L 2381/09.F.A(1); VG Karlsruhe, abweisender Beschluss vom 16.12.2008, A 10 K 3898/08; VG Osnabrück, abweisender Beschluss vom 27.11.2008, 5 B 124/08; VG Würzburg, abweisender Beschluss vom 10.11.2008, W 4 E 08.30145, mit einer Übersicht stattgebender und abweisender Entscheidungen (S. 10 der Ausfertigung)

Abgesehen davon sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich die Umstände, die zu einer Qualifizierung Griechenlands als sicherer Drittstaat geführt haben, schlagartig geändert haben und eine entsprechende Änderung des verfassungsgebenden Gesetzgebers bevorsteht (so VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 28.02.2008, 12 L 425/08.F.A (3)). Griechenland gilt damit kraft Verfassungsrecht als schutzgewährend (VG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.05.2008, 12 K 851/08.F.A.(1); vgl. auch Urteil vom 20.10.2008, 12 K 644/08.F.A(1)). Diese Einschätzung hat die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bundestagsabgeordneten bestätigt, in der es ausdrücklich die Einstufung Griechenlands als sicherer Drittstaat bestätigt (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/11543 vom 05.01.2009, Ziff. 12 a)).

Diese Einschätzung wird darüber hinaus aktuell vom OVG des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 31.08.09 - 9 B 1198/09.A - bekräftigt.

Nach dieser Entscheidung liegen bei einer Abschiebung nach Griechenland als dem gem. § 27a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat die Voraussetzungen

des § 34a Abs. 2 AsylVfG vor. Zugleich ist Griechenland gem. § 26a Abs. 2 AsylVfG als Mitgliedstaat der Europäischen Union sicherer Drittstaat. Dieser Gleichlauf von Zuständigkeit und sicherem Drittstaat entspricht der gesetzgeberischen Konzeption anlässlich der Aufnahme des § 27a AsylVfG in den Regelungsbereich des § 34a AsylVfG und korrespondiert mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, wonach ein gegen die Entscheidung, den Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung hat (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 VO (EG) Nr. 343/2003). Eine andere Entscheidung des Gerichts im Einzelfall ist nach dem innerstaatlichen Recht (§34a Abs. 2 AsylVfG) nicht zulässig (Art. 19 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbs. VO (EG) Nr. 343/2003).

Auch die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind danach in Griechenland aufgrund des normativen Vergewisserungskonzeptes sichergestellt (OVG NW a.a.O.).

Denn die Voraussetzungen für die Annahme eines nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (zur verfassungskonformen Auslegung des § 34a Abs. 2 AsylVfG – BverfG Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93 -) vergleichbaren Ausnahmetatbestandes liegen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht vor. Der Gerichtshof hat unter ausführlicher Bewertung der Erkenntnislage festgehalten, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der EG-AsylZustVO nach Griechenland überstellte Personen Gefahr liefen, in einen Drittstaat abgeschoben zu werden, in dem sie Art. 3 EMRK widersprechende Misshandlungen ausgesetzt wären, ohne dass sie in Griechenland eine wirksame Möglichkeit hätten, beim Gerichtshof eine vorläufige Maßnahme nach Art. 39 VerfO zu beantragen, um das zu verhindern. Etwaige Rügen nach Art. 3 und 13 EMRK wegen einer Abschiebung oder auch wegen der Haftbedingungen in Griechenland müssten Gegenstand eines Antrages gegen Griechenland sein. Aus diesen Gründen verletzt das überstellende Land nicht seine Pflichten nach Art. 3 EMRK. (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.12.2008 – 32733/08 - , NVwZ 2009, 965).

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar am 08.09.2009 eine einstweilige Anordnung erlassen, die der zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig untersagt.

Bei der Bewertung dieser Entscheidung ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Entscheidung über die einstweilige Anordnung „die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“ „Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht lediglich die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 88, 25 <35>; 89,109 <110f>;stRspr).“

Dementsprechend geht aus der Begründung des Gerichts hervor, dass die einstweilige Anordnung kein Präjudiz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung darstellt (Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde sind weder offensichtlich zu verneinen noch offensichtlich zu bejahen), sondern allein im Hinblick auf die ungewisse Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland erfolgt ist.

So auch VG München, Beschluss vom 24.09.2009, M 23 E 09.60064

Die Darstellung in der Presse ist dagegen geprägt von den Meinungsäußerungen derjenigen, die sich schon seit langem gegen Überstellungen nach Griechenland bzw. das gesamte Dublin-System ausgesprochen haben. Die Entscheidung wird zum Anlass genommen, diesen Standpunkt erneut darzustellen und zu suggerieren, diese Auffassung würde durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gestützt. Hierbei werden sowohl der Anlass für den Erlass der einstweiligen Anordnung als auch die Fragen, die das Bundesverfassungsgericht im Hauptsacheverfahren klären will, verkürzt dargestellt.

Das Bundesamt sieht danach keinen Anlass, Überstellungen nach Griechenland generell aussetzen. Es hält vielmehr an seiner bestehenden Verfahrenspraxis fest, die Abschiebung während eines laufenden Eilverfahrens nicht zu vollziehen und von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei besonders schutzbedürftigen Personen großzügig Gebrauch zu machen.

Somit bleibt es vorliegend bei dem gesetzlichen Ausschluss der Aussetzung der Abschiebung.

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Schröder